

SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

[C - 2023/40672]

21 OCTOBRE 2021. — Arrêté royal modifiant l'arrêté royal du 10 novembre 2012 déterminant les conditions minimales de l'aide adéquate la plus rapide et les moyens adéquats. — Traduction allemande

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de l'arrêté royal du 21 octobre 2021 modifiant l'arrêté royal du 10 novembre 2012 déterminant les conditions minimales de l'aide adéquate la plus rapide et les moyens adéquats (*Moniteur belge* du 25 novembre 2021).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmedy.

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

[C - 2023/40672]

21 OKTOBER 2021. — Koninklijk besluit tot wijziging van het koninklijk besluit van 10 november 2012 tot vaststelling van de minimale voorwaarden van de snelste adequate hulp en van de adequate middelen. — Duitse vertaling

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van het koninklijk besluit van 21 oktober 2021 tot wijziging van het koninklijk besluit van 10 november 2012 tot vaststelling van de minimale voorwaarden van de snelste adequate hulp en van de adequate middelen (*Belgisch Staatsblad* van 25 november 2021).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling in Malmedy.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

[C - 2023/40672]

21. OKTOBER 2021 — Königlicher Erlass zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 10. November 2012 zur Festlegung der Mindestbedingungen für die schnellstmögliche angemessene Hilfe und der angemessenen Mittel — Deutsche Übersetzung

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung des Königlichen Erlasses vom 21. Oktober 2021 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 10. November 2012 zur Festlegung der Mindestbedingungen für die schnellstmögliche angemessene Hilfe und der angemessenen Mittel.

Diese Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmedy erstellt worden.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

21. OKTOBER 2021 — Königlicher Erlass zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 10. November 2012 zur Festlegung der Mindestbedingungen für die schnellstmögliche angemessene Hilfe und der angemessenen Mittel

PHILIPPE, König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Aufgrund des Gesetzes vom 15. Mai 2007 über die zivile Sicherheit, des Artikels 6 Absatz 2;

Aufgrund der Stellungnahme des Finanzinspektors vom 2. April 2020;

Aufgrund des Einverständnisses des Staatssekretärs für Haushalt vom 17. Juni 2021;

Aufgrund der Befreiung von der vorherigen Auswirkungsanalyse aufgrund von Artikel 8 § 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 15. Dezember 2013 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen in Sachen administrative Vereinfachung;

Aufgrund des Verhandlungsprotokolls Nr. 2021-04 des Ausschusses der provinziellen und lokalen öffentlichen Dienste vom 2. Juni 2021;

Aufgrund des Antrags auf Begutachtung binnen einer um fünfzehn Tage verlängerten Frist von dreißig Tagen, der am 28. Juli 2021 beim Staatsrat eingereicht worden ist, in Anwendung von Artikel 84 § 1 Absatz 1 Nr. 2 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat;

In der Erwägung, dass kein Gutachten binnen dieser Frist übermittelt worden ist;

Aufgrund von Artikel 84 § 4 Absatz 2 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat;

Auf Vorschlag der Ministerin des Innern und aufgrund der Stellungnahme der Minister, die im Rat darüber beraten haben,

Haben Wir beschlossen und erlassen Wir:

KAPITEL 1 - Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1 - Artikel 1 des Königlichen Erlasses vom 10. November 2012 zur Festlegung der Mindestbedingungen für die schnellstmögliche angemessene Hilfe und der angemessenen Mittel wird durch eine Nr. 11 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

"11. Schema zur Organisation der Einsätze: das Schema zur Organisation der Einsätze, erwähnt in Artikel 22/1 des Gesetzes vom 15. Mai 2007."

Art. 2 - In Artikel 2 § 1 desselben Erlasses werden die Wörter "in dem in Artikel 8 erwähnten Plan" durch die Wörter "im Schema zur Organisation der Einsätze" ersetzt.

Art. 3 - Artikel 6 Absatz 1 desselben Erlasses wird durch folgenden Satz ergänzt:

"Die Zone darf nicht strukturell auf der Grundlage dieser Ausnahme organisiert sein."

Art. 4 - Kapitel 3 desselben Erlasses, das die Artikel 8 und 9 umfasst, wird aufgehoben.

Art. 5 - Anlage 1 zum selben Erlass wird durch Anlage 1 zum vorliegenden Erlass ersetzt.

Art. 6 - Die Tabelle in Anlage 2 zum selben Erlass wird wie folgt abgeändert:

1. Die Codes "0/1/1" und die Wörter "- 1 Unteroffizier Fahrzeugleiter, Atemschutzträger - 1 Fahrer" werden beim Logistikfahrzeug gestrichen.

2. Das Fahrzeug, der Code und die Mindestbesatzung für das Tanklöschfahrzeug oder Tanklöschfahrzeug für Waldbrände werden wie folgt ersetzt:

"Tankwagen für Waldbrände, 0/0/3, 3 Feuerwehrleute".

3. Beim Löschfahrzeug für Waldbrände oder Löschfahrzeug des "ländlichen" Typs wird eine zusätzliche Zusammensetzung angegeben, die wie folgt lautet:

"0/0/3 3 Feuerwehrleute

Diese Zusammensetzung gilt nur, wenn ein Unteroffizier bereits in einem anderen Fahrzeug der Einsatzinheit für Waldbrände anwesend ist".

Art. 7 - Vorliegender Erlass tritt am Tag seiner Veröffentlichung im *Belgischen Staatsblatt* in Kraft.

Unbeschadet des Absatzes 1 verfügen die Hilfeleistungszonen über eine Frist von höchstens sechs Monaten ab Inkrafttreten des vorliegenden Erlasses, um die Bestimmungen des vorliegenden Erlasses umzusetzen.

Art. 8 - Der für Inneres zuständige Minister ist mit der Ausführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.
Gegeben zu Brüssel, den 21. Oktober 2021

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Die Ministerin des Innern
A. VERLINDEN

ANLAGE 1

FESTLEGUNG DER ANGEMESSENEN MINDESTMITTEL NACH EINSATZART

Typ	Untertyp	Angemessene Mindestmittel
Brand	Allgemein	AP 0/1/5
	Außen - groß	AP 0/1/5
	Gebäude	AP 0/1/5 VC 1/0/0 AE 0/0/2
	Gebäude - Hochspannungskabine oder -anlage	AP 0/1/5 VC 1/0/0
	Geschlossene Bereiche	AP 0/1/5 VC 1/0/0
	Gras/Wald/Heide – ausgedehnter Brand	AP 0/1/5 Oder AP FF 0/1/2 + AP FF 0/0/3 Oder AP FF 0/1/2 + CI FF 0/0/3
	Industrie	AP 0/1/5 VC 1/0/0 AE 0/0/2
	Kaminbrand	AP 0/1/5 AE 0/0/2
	Fahrzeug klein	AP 0/1/5
	Fahrzeug groß	AP 0/1/5
	Schiff	AP 0/1/5 AE 0/0/2
	Zug, Tram	AP 0/1/5 VC 1/0/0
	Flugzeug	AP 0/1/5 VC 1/0/0 AE 0/0/2
Gefährliche Stoffe und Umwelt	Gasgeruch/-leck - Gasgeruch	AP 0/1/5
	Gasgeruch/-leck - Gasleck	AP 0/1/5
	Explosionsgefahr	AP 0/1/5 VC 1/0/0
	Explosion	AP 0/1/5 VC 1/0/0 AE 0/0/2
	Zwischenfall gefährliche Stoffe	AP 0/1/5
Technischer Einsatz und Rettung	Eingeklemmte/eingeschlossene Person - Öffnung von Türen	LOG 0/0/2
	Eingeklemmte/eingeschlossene Person - eingeklemmte Person	AP 0/1/5
	Eingeklemmte/eingeschlossene Person - Höhen-/Tiefenrettung	AP 0/1/5
	Eingeklemmte/eingeschlossene Person - verschüttete Person	AP 0/1/5
	Eingeklemmte/eingeschlossene Person - Rettung in unterirdischen Bereichen/Höhlenrettung	AP 0/1/5

Typ	Untertyp	Angemessene Mindestmittel
	In einem Fahrzeug eingeklemmte Person - Rüstrettung Fahrzeug	AP 0/1/5
	Person in besonderer Gefahr - von Stromschlag getroffene Person	AP 0/1/5
	Person in besonderer Gefahr - CO-Vergiftung	AP 0/1/5
	Person in besonderer Gefahr - Person, die aus der Höhe auf harten Boden zu fallen oder zu springen droht	AP 0/1/5
	Person in besonderer Gefahr - Person, die aus der Höhe ins Wasser zu fallen oder zu springen droht	AP 0/1/5
	Rettung Erhängen	LOG 0/0/2
	Taucher - Rettung aus dem Wasser	AP 0/1/5
	Einsturzgefahr - Gebäude	AP 0/1/5
Spezielle Einsätze	Flugunfall - Flugzeug in Not	AP 0/1/5
	Flugunfall - abgestürztes Flugzeug	AP 0/1/5 VC 1/0/0 AE 0/0/2
	Schiffsunfall	AP 0/1/5 AE 0/0/2
	Schiffsunfall - mit gefährlichen Stoffen	AP 0/1/5 VC 1/0/0 AE 0/0/2
	Bruch von unterirdischen Leitungen	AP 0/1/5 VC 1/0/0
	Eisenbahnunfall - Zug-/Tramunfall	AP 0/1/5 VC 1/0/0
	Eisenbahnunfall - Zug-/Tramunfall mit gefährlichen Stoffen	AP 0/1/5 VC 1/0/0
Logistik	Unterstützung Krankenwagen - Personal	LOG 0/0/2
	Unterstützung Krankenwagen - Leiter	AE 0/0/2
	Unterstützung Krankenwagen - Hubschrauber	LOG 0/0/2
	Verstärkung - Sicherung	BAL 0/0/2

Liste der verwendeten Abkürzungen und der schematischen Darstellungen

1. PERSONAL

Zur Angabe der Anzahl Personalmitglieder in einem bestimmten Dienstgrad wird die schematische Darstellung x/y/z benutzt, wobei:

x = Anzahl Offiziere

y = Anzahl Unteroffiziere

z = Anzahl Feuerwehrleute

2. MATERIAL - Abkürzungen

AP: multifunktionales Löschfahrzeug

AP FF: Löschfahrzeug für Waldbrände oder des "ländlichen" Typs

AE: Drehleiterfahrzeug oder Gelenkmastbühne

LOG: Logistikfahrzeug

CI FF: Tankwagen für Waldbrände

VC: Einsatzleitwagen

BAL: Sicherungsfahrzeug

Gesehen, um dem Königlichen Erlass vom 21. Oktober 2021 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 10. November 2012 zur Festlegung der Mindestbedingungen für die schnellstmögliche angemessene Hilfe und der angemessenen Mittel beigefügt zu werden

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Die Ministerin des Innern

A. VERLINDEN